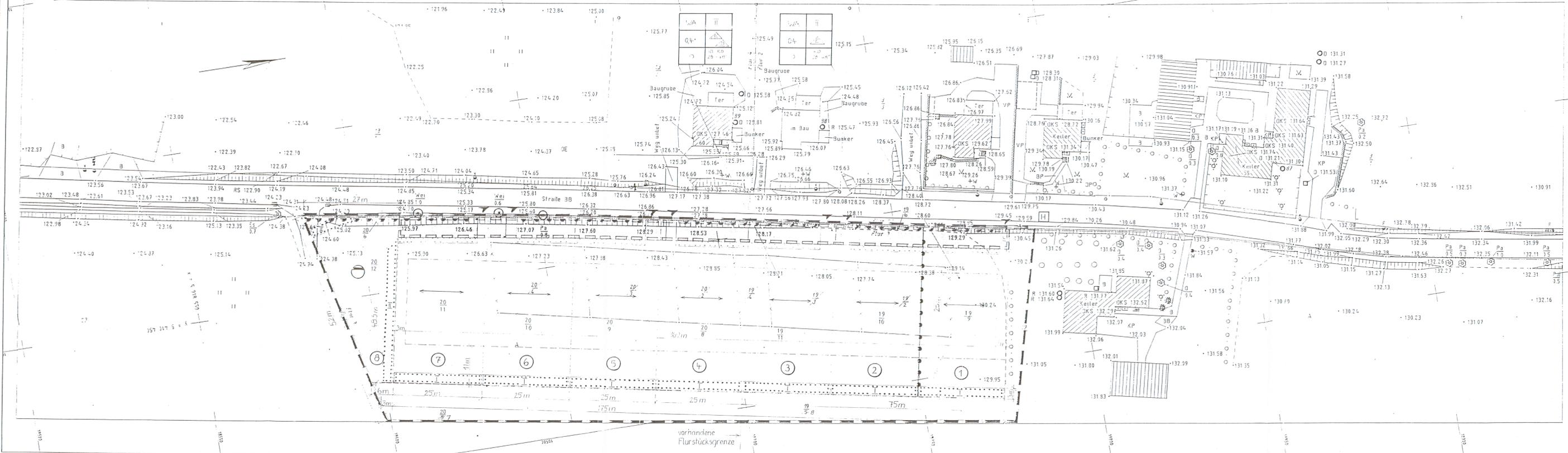


1. ÄNDERUNG

Auf Grund des § 10 (1) des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) wird nach Beschluss...

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6.5.2008...
2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes MV (LPlG) beteiligt worden.
3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Bekanntmachung im 'KIEK RIN' am ... und Auslegung vom ... bis ... erfolgt.



TEIL A - PLANZEICHNUNG

LEGENDE

FESTSETZUNGEN - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT §9 BauGB

Table with 3 columns: Planzeichen, Erläuterung, Rechtsgrundlage. Lists various planning symbols and their corresponding legal references.

BESTANDSERFASSUNG, KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Table with 2 columns: Planzeichen, Erläuterung. Lists symbols for existing buildings, boundaries, and vegetation.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN - TEIL B

Nach § 9 BauGB

- 1. GESCHOSSZAHL (§ 20 BauGB) Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig, wobei das 2. Vollgeschöß nur im Dachgeschöß untergebracht werden darf.
2. TRAUFOHNE (§ 16 BauNVO) Für alle Gebäude gilt eine Traufhöhe von höchstens 4,30m über der natürlichen Geländeoberfläche.

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT / AUSGLEICHSMASSNAHMEN (§ 9 Abs. 1a BauGB)

- Neben der Einhaltung der höchstens zulässigen Überbauung ist im Rahmen des Ausgleiches das Anlegen von Hecken- / Schutzpflanzungen als freiwachsende Hecke durch den privaten Bauherrn erforderlich.
Für freiwachsende Hecken in Pflanzbereich I und II sind folgende Gehölze zulässig:
Straucher: Pfaffenhütchen (Erythronium yuccifolium), Schneebesee, Schiele (Prunus spinosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Heckenrose (Rosa canina), Holunder (Sambucus nigra), Hartweigel (Cornus alba 'Sibirica'), Bauernjasmin (Philadelphus coronatus), Hasel (Corylus avellana), Kornelkirsche.

Nach § 36 Abs. 1 und 4 LBOO Örtliche Bauvorschriften

- 1. GEBÄUDESTELLUNG (§ 98 LBOO) Wohngebäude sind in Traufstellung zur Straße zu errichten.
2. DACHNEIGUNG (§ 86 LBOO) Dachneigungen zwischen 28 und 48 Grad sind zulässig. Ausgenommen sind Grundränder, Garagen und Carports.
3. DACHAUFBAUTEN (§ 86 LBOO) Dachaufbauten sind höchstens auf einem Drittel des Hauptgebäudes zulässig.

HINWEISE

- 1. HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR BODENDECKUNGSVERFAHREN:
a. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
b. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.
2. HINWEISE DES LANDESMESSUNGSAMTES:
a. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

LANDKREIS MECKLENBURG - STRELITZ GEMEINDE FELDBERGER SEENLANDSCHAFT



BEBAUUNGSPLAN NR.3 „LICHTENBERG - AUSBAU“ 1. ÄNDERUNG

Blattgröße: 59,60 x 113,50
Maßstab: 1:500
Datum: August 2008